

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von und ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr COM(2017) 282 final
KOM-Nr.:	2017/0113 (COD)
BR-Drucksache:	442/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Vk / Wi-A
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">– Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag beabsichtigt die EU, für alle Verkehrsunternehmen in der gesamten EU, einen gleichberechtigten Zugang zum Markt der Mietfahrzeuge sicherzustellen.– Kernziel ist die Verringerung der Belastung für die Unternehmen und die klare Gestaltung von Rechtsvorschriften.
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">– Als wesentliche Änderungen der Richtlinie 2006/1/EG sind zu nennen:<ul style="list-style-type: none">• Artikel 2: Mit der Mindestmietdauer von vier Monaten soll sichergestellt werden, dass in einem anderen Mitgliedstaat gemietete (und zugelassene Fahrzeuge) verwendet werden können, um insbesondere kurzfristige, saisonale oder vorübergehende Nachfragespitzen bewältigen oder defekte oder beschädigte Fahrzeuge ersetzen zu können.• Artikel 3: Hierdurch wird ermöglicht, ein Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist, zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist (im Einklang mit dem geänderten Artikel 2), auch für Beförderungen in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, zu verwenden. Ferner wird die Einschränkung

	<p>der Verwendung von Mietfahrzeugen für den Werkverkehr gestrichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuer Artikel 5a: Die Umsetzung und die Wirksamkeit dieser neuen Richtlinie sowie ihre Auswirkungen auf die im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie auf den Sektor für die Vermietung und das Leasing von Fahrzeugen sollen fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist in einem der Kommission vorzulegenden Bericht bewertet werden.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Bedenken
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	– ./.
Zeitplan für die Behandlung: <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	– Behandlung im Verkehrsausschuss des Bundesrates am 21.06.2017